

Mein Recht

...im Ehrenamt

**Unfallversicherungsschutz
durch die IG Metall S. 3**

**Ehrenamtliche Richter S. 4
Arbeits- und Sozialgericht**

**Ehrenamtlich aktiv S. 7
in der Berufsbildung**

Das Ehrenamt in der IG Metall hat viele Gesichter. So sind Kolleginnen und Kollegen in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit, im Ortsvorstand, als Vertrauensleute, Delegierte oder in sonstigen Ausschüssen und Gremien aktiv. Klar ist, wer sich gewerkschaftlich oder im Rahmen der Interessenvertretung der Arbeitnehmer (z.B. Vertrauensleute, Betriebsräte, SbV oder JAV) engagiert, bekleidet ein Ehrenamt. Die aktiven Kolleginnen und Kollegen in diesen Bereichen werden insbesondere durch Seminare der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Die IG Metall vermittelt aber auch Ehrenämter im Rahmen ihres Vorschlagsrechts als Verband, z.B. Mitglied im Widerspruchsausschuss bei gesetzlichen Krankenkassen oder der Rentenversicherung, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Arbeits- und Sozialgerichten oder als Prüferinnen und Prüfer in Berufsbildungsausschüssen. Um diese Ämter geht es in dieser Beilage. Was ist, wenn sich Ehrenamt und Arbeitspflicht gegenüberstehen? Wie bin ich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit abgesichert? Bleibe ich auf Kosten sitzen, wenn ich ein Ehrenamt ausübe? Fragen, die sich in der Praxis immer wieder stellen.



Unfallversicherungsschutz fürs Ehrenamt

Die gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII) bietet vielen ehrenamtlich Tätigen Schutz bei gesundheitlicher Schädigung und den daraus entstehenden Folgen durch Heilbehandlung und Einkommenseinbußen. Dieser Schutz ist aber nicht jedem eröffnet und nicht immer zu den gleichen Voraussetzungen. Bei manchen Ehrenämtern tritt Versicherungsschutz kraft Gesetzes ein. Bei anderen ehrenamtlichen Betätigungen erst nach Antrag durch die Organisation, für die der Ehrenamtliche tätig wird oder durch seinen Antrag selbst.

Die Versicherung kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1 SGB VII

Das Gesetz selbst bezieht bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten in den Schutz der gesetzlichen Unfallver-

sicherung ein, ohne dass es eines Antrages auf Versicherung bedarf. Ähnlich wie Arbeitnehmer durch Aufnahme ihrer abhängigen Beschäftigung im Betrieb kraft Gesetzes unter Versicherungsschutz stehen, fallen bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten mit ihrer Ausübung kraft Gesetzes unter Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich in der Regel um sogenannte öffentliche Ehrenämter, die im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegen. Beispielhaft fallen hierunter Gewerk-

Die freiwillige Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Anders als die Versicherung kraft Gesetzes kann die freiwillige Versicherung auf Antrag einer Organisation für bestimmte Mitglieder in verantwortungsvollen Funktionen, Kommissionen oder Verbandsgremien in

der gesetzliche Unfallversicherung erfolgen. Den Antrag kann das Mitglied auch selbst stellen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Folgetag der Antragstellung, soweit der Antrag durch die gesetzliche Unfall-

versicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft) angenommen wird. Rückwirkend kann Versicherungsschutz nicht beansprucht werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

Zu beachten ist, dass »Kommissionen« und »Verbandsgremien« keine gesetzlich festgelegten Begriffe sind. Es muss sich also nicht um ein »satzungsgemäßes Wahlamt« handeln (Rieke in Kasseler Kommentar, EL 77, § 6, Rn. 7).

Unter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung fallen demnach beispielsweise die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsvorstände, Tarifkommissionsmitglieder, gewählte Mitglieder von Delegiertenkonferenzen aber auch sonstigen eingerichteten ständigen Gremien und Kommissionen der Organisation. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für diese ehrenamtliche Tätigkeit.

Versicherung wie ein Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Seit langem hat die Rechtsprechung anerkannt, dass auch ehrenamtlich tätige Gewerkschaftsmitglieder in Ausnahmefällen kraft Gesetzes versichert sein können, wenn sie für ihre Gewerkschaft so tätig werden, wie dies üblicherweise nur Beschäftigte dieser Organisation selbst sind. Sie also im Ausnahmefall für ihre Organisation eine Tätigkeit ausgeübt haben, die üblicherweise nur von hauptamtlich Beschäftigten ausgeübt wird.

Ob ein Mitglied »wie ein Arbeitnehmer« für seine Gewerkschaft tätig geworden ist, ist immer eine Einzelfallentscheidung. So verlangt das Bundessozialgericht, dass die Tätigkeit nicht auf Mitgliedspflichten aus der Satzung oder Beschlüssen der zuständigen Vereinsgremien beruht oder einer allgemeinen Übung entspricht, also von jedem Gewerkschaftsmitglied erwartet werden kann. Grundsätzlich keinen Versicherungsschutz gibt es, wenn die für die Organisation maßgeblichen Vorschriften nur eine ehrenamtliche Verrichtung für die Tätigkeit zulassen (BSG, 12.05.1981, 2 RU 40/79).



cherung ein, ohne dass es eines Antrages auf Versicherung bedarf. Ähnlich wie Arbeitnehmer durch Aufnahme ihrer abhängigen Beschäftigung im Betrieb kraft Gesetzes unter Versicherungsschutz stehen, fallen bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten mit ihrer Ausübung kraft Gesetzes unter Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich in der Regel um sogenannte öffentliche Ehrenämter, die im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegen. Beispielhaft fallen hierunter Gewerk-

Das Ehrenamt braucht gute Rahmenbedingungen

Welchen Stellenwert hat die ehrenamtliche Betätigung der Mitglieder für die IG Metall und wo sieht sie vordringlichen Handlungsbedarf?

Die IG Metall tritt in vielen Teilen des gesellschaftlichen Lebens als Akteur in Erscheinung und macht ihren Einfluss zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der arbeitenden Menschen in unserer Gesellschaft geltend. Dies gilt beispielsweise in den Bereichen der Tarifpolitik, Sozialpolitik, Arbeitsmarktpolitik, Bildungspolitik und vielen anderen mehr. Oftmals besteht die Beteiligungs-, Einfluss- und Mitwirkungsmöglichkeit im ehrenamtlichen Bereich. Das wäre in diesem Umfang und auch mit

diesem Erfolg nicht möglich ohne das vielfältige Engagement unserer Kolleginnen und Kollegen, die solche Tätigkeiten ehrenamtlich für die IG Metall übernehmen. Sie sind bereit, unentgeltlich an vielen Stellen wichtige Funktionen auszufüllen. Etwa als ehrenamtliche Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, in Prüfungsausschüssen, in Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherungsträger aber auch in unserer Organisation. All diese Kolleginnen und Kollegen haben unsere Unterstützung und brauchen verlässliche Grundlagen für ihre Arbeit und die Möglichkeit, sich für diese Tätigkeiten zu qualifizieren und fortzubilden. Gerade im Bereich öffentlicher Ehrenämter,

insbesondere bei den Sozialversicherungsträgern, werden Fortbildungskosten jedoch nur für deren Veranstaltungen übernommen. Dies muss

sich ändern. Wir wollen, dass unsere Kolleginnen und Kollegen selbstbewusst und kritisch diese Aufgaben wahrnehmen können. Daher setzt sich die IG Metall bei der Reformdebatte um die Selbstverwaltung für die Kostenübernahme von unabhängigen Bildungsangeboten ein. Kolleginnen und Kollegen haben dies bei einigen Trägern auch bereits erreicht.



▲ Hans-Jürgen Urban, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall

Unfallversicherungsschutz durch die IG Metall

Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der IGM

Für Veranstaltungen der IG Metall sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über eine Gruppenversicherung bei Unfällen abgesichert. Dieser Schutz bei Invalidität besteht während der Dauer der Veranstaltung oder eines Seminars einschließlich des direkten Hin- und Rückweges. Die IG Metall hat einen Versicherungsschutz für Unfälle, die bei einer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit für die IG Metall entstehen, abgeschlossen. Kommt es zu einem entsprechenden Schadensfall, dann ist die Verwaltungsstelle vor Ort die erste Anlaufstelle.

Freizeitunfallversicherung

Die IG Metall bietet ihren Mitgliedern neben dem Rechtsschutz und einer Rechtsberatung bei sozial- und arbeitsrechtlichen Problemen ebenso eine Freizeitunfallversicherung.

Diese Leistung ist im monatlichen Mitgliedsbeitrag enthalten. Um diese Versicherung in Anspruch nehmen zu können, muss das Mitglied mindestens zwölf Monate der IG Metall angehören und zu dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge geleistet haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle außerhalb des Berufes und besteht weltweit. Das heißt, er gilt beim Sport genauso wie beim Fenster putzen zuhause oder beim Rad fahren im Stadtwald. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel – vom Auto bis zum Flugzeug – ist mitversichert.

Welche Leistungen werden bei einem Unfall erbracht?

➤ Bei einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 48 Stunden infolge eines Freizeitunfalls wird eine

einmalige Entschädigung bis zum 30fachen des durchschnittlichen Monatsbeitrages der letzten zwölf Monate gezahlt, höchstens jedoch

51,13 Euro pro Tag der stationären Behandlung. Beispielsweise erhält ein Mitglied mit einem monatlichen Beitrag von 20 Euro, das sich beim Rad fahren ein Bein bricht und danach zwölf Tage im Krankenhaus liegen muss, 600 Euro.

- Bei Vollinvalidität wird als einmalige Entschädigung der 500fache Monatsbeitrag bezahlt. Bei einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 20 Euro wären das 10 000 Euro. Bei Teilinvalidität gibt es entsprechende Teilbeträge.
- Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen eine Entschädigung in Höhe des 200fachen durchschnittlichen Monatsbeitrages des Mitglieds.



Ehrenamtliche Richter an Arbeits- und Sozialgerichten



Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung ist Ausfluss des Demokratieprinzips. In der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit werden die ehrenamtlichen Richter aufgrund von Vorschlagslisten, unter anderen auch der Gewerkschaften, für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Freistellung von der Arbeit, Fortzahlung der Vergütung

Der Arbeitspflicht des Arbeitnehmers steht die Pflicht des Arbeitgebers, Vergütung zu zahlen, gegenüber. Ist es dem Arbeitnehmer unmöglich oder unzumutbar, § 275 Abs. 1 bzw. 3 BGB, seine Arbeitspflicht zu erbringen, so fällt grundsätzlich auch der Vergütungsanspruch weg, § 326 Abs. 1 S. 1 BGB (»ohne Arbeit kein Lohn«). Es sei denn, es gibt besondere gesetzliche, tarifvertragliche oder vertragliche Regelungen, nach denen der Arbeitnehmer einen Anspruch

auf Zahlung seiner Vergütung hat, obwohl er seiner Arbeitspflicht nicht nachkommt (z.B. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall).

Wird der Arbeitnehmer als ehrenamtlicher Richter beim Sozial- oder Arbeitsgericht (entsprechend auch in den höheren Instanzen) geladen, so muss er dieser Pflicht nachkommen, es sei denn, es bestehen zwingende Gründe, die einer Teilnahme entgegenstehen, wie z.B. Erkrankung, Urlaub, etc. Für diese Zeit der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter kann er seiner Arbeitspflicht aus persönlichen Gründen nicht nachkommen, § 275 Abs. 3 BGB. Entsprechend regelt § 45 Abs. 1a S. 1 DRiG, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für dessen Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter von seiner Arbeitspflicht freizustellen hat. Der Arbeitgeber kann also diese Tätigkeit nicht verbieten oder gar eine Abmahnung

aussprechen, weil er für diese Zeit nicht arbeiten kann.

Besteht Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung?

Dieser Anspruch kann sich aus § 616 BGB, tarifvertraglichen oder vertraglichen Regelungen ergeben. Nach § 616 BGB bleibt der Anspruch auf Vergütung bestehen, wenn der Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine nicht erhebliche Zeit an der Erbringung seiner Arbeitsleistung verhindert ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Arbeitnehmer einen Arztbesuch vornehmen muss, den er nicht außerhalb seiner Arbeitszeit legen kann. Aber auch dann, wenn der Arbeitnehmer als ehrenamtlicher Richter geladen ist und der Sitzungstermin in seiner Arbeitszeit liegt (BAG vom 22.01.2009 – 6 AZR 78/08).

§ 616 BGB kann allerdings durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung aber auch durch Einzelvertrag abbedungen werden. Dies ist regelmäßig der Fall. So wird häufig genau festgehalten, für welche Sachverhalte ein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht (z.B. für die Geburt des eigenen Kindes zwei Tage bezahlte Freistellung für den Mann).

Abweichende Regelung

Besteht eine solche Regelung, muss geprüft werden, ob diese eine nur beispielhafte Aufzählung vornimmt (»insbesondere«) oder abschließend ist. Es muss also geprüft werden, ob eine solche Regelung in einem geltenden Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag besteht, ob der Fall des Ehrenamtes geregelt ist bzw. wenn dies nicht der Fall ist, ob die Regelung abschließend ist.

Aufwandsentschädigung binnen drei Monaten geltend machen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 JVEG).

Beförderungskosten

Bei der Benutzung von öffentlichen Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen (1. Klasse Bahn) sowie Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kfz werden zur Abgeltung 0,30 Euro für den gefahrenen Kilometer zuzüglich der baren Auslagen z.B. für Parkentgelte ersetzt (§ 5 JVEG).

Tagegeld

Ein Tagegeld nach § 6 JVEG (Verpflegungsmehraufwand) wird gezahlt, wenn der Termin an einem Ort (Gemeinde) stattfindet, in dem der ehrenamtliche Richter weder wohnt noch berufstätig ist. Bei notwendiger Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro pro Stunde (§ 16 JVEG) und wird für die Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden pro Tag, gewährt.

Verdienstaussfall

Besteht Verdienstaussfall, wird daneben eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, höchstens jedoch 24 Euro pro Stunde. Höhere Entschädigungen für Verdienstaussfall werden nur bei Heranziehung in einem Verfahren für mehr als 20 Tage gewährt (§ 18 JVEG).

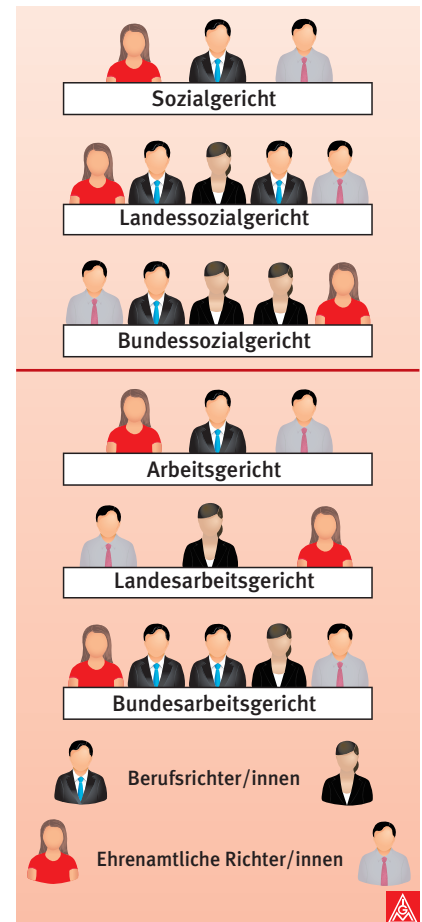
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere führen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 14 Euro pro Stunde, wenn keine Erwerbstätigkeit besteht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird sie dann gezahlt, wenn man außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen wird, jedoch für höchstens zehn Stunden abzüglich der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

Bare Auslagen

Auch bare Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind (§ 7 JVEG). Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen sowie für die zur sachgemäßen Vorbereitung der Angelegenheit notwendigen Kopien und Ausdrucke aus Behörden- und Gerichtsakten.

Versicherungsschutz

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten ehrenamtlichen Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 3 SGB IV). Die Versicherung gilt als fortbestehend. Eine darüber hinausgehende Unterbrechung



kommt im Rahmen einer Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter in der Regel auch nicht vor.

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versicherte ehrenamtliche Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten.

Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 SGB V haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Auch in Bezug auf die Rentenversicherung gilt die Monatsregelung des § 7 Abs. 3 SGB IV.

Ehrenamtlich aktiv in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger – Worauf ist zu achten?

Bei den verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen, der Rentenversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es unterschiedliche Wahl Ehrenämter – Versichertenälteste, Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrates – in die Kolleginnen und Kollegen der IG Metall bei der Sozialwahl gewählt worden sind. Welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind, das ist im Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) geregelt.

Wie ist die Freistellung geregelt?

Bei den ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Selbstverwaltung darf niemand an der Übernahme oder Ausübung dieses Amtes behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt werden (§ 40 Abs. 2 SGB IV). Daraus folgt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die für die Amtsausübung notwendige Arbeitsbefreiung zu erteilen. Dies gilt etwa auch für die Teilnahme an Seminaren und Fortbil-

dungen. Für die Entgeltfortzahlung gelten die Regelungen des § 616 BGB (siehe S. 4).

Was ist bei der Amtsausübung zu beachten?

Es sind die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere das Sozialgesetzbuch (§ 35 SGB IV), zu beachten. Die Kolleginnen und Kollegen sind bei der Ausübung von Selbstverwaltungsaufgaben jedoch nicht an Weisungen des Trägers gebunden. Die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen unterliegen allerdings den jeweiligen Arbeitsanweisungen des Versicherungsträgers.

Was ist mit Kosten? Wird der Verdienstausschlag erstattet?

Erstattet wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Verdienst bis zu einer bestimmten Höhe (zurzeit 37,80 Euro brutto pro Stunde). In der Praxis sollte versucht werden, eine

Regelung mit dem Arbeitgeber dahingehend zu treffen, dass die Entschädigung direkt an den Arbeitgeber gezahlt wird, der dann das Arbeitsentgelt fortzahlt. Ebenfalls wird der gesamte Beitrag zur Rentenversicherung erstattet, der vom Arbeitnehmer allein zu tragen ist (siehe dazu § 163 Abs. 3 SGB VI). Neben Tagegeld, Übernachtungs- und Fahrtkosten wird für weitere Kosten eine steuerpflichtige Pauschale von zurzeit einheitlich 65 Euro pro Tag bezahlt.

Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen können entstehen?

Grundsätzlich haftet der Versicherungsträger bei Schäden, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe entstehen. Allerdings kann der Träger von den ehrenamtlichen Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern entsprechenden Schadensersatz verlangen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben (§ 42 Abs. 2 SGB IV).



Ehrenamtlich aktiv in der Berufsbildung

Im Bereich der Berufsbildung üben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer z. B. in folgenden Ausschüssen ein Ehrenamt aus: **Prüfungsausschuss** (§ 40 BBiG bzw. §§ 34 Abs. 2, 42c Abs. 2, 42i Abs. 3 HwO), **Aufgabenerstellungsausschuss** (erwähnt in § 47 Abs. 2 BBiG, § 38 Abs. 2 HwO) und **Schlichtungsausschuss** zur Beilegung von Streitigkeiten (111 ArbGG).

Der Arbeitgeber hat es hinzunehmen, wenn durch die Mitarbeit in einem solchen oder vergleichbarem Aus-

schuss Arbeitszeit versäumt wird. Es handelt sich insoweit um einen persönlichen Verhinderungsgrund.

Regelmäßig hat der ehrenamtlich Tätige insoweit auch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber aus § 616 BGB. Der Anspruch kann allerdings durch kollektiv – oder einzelvertragliche Vereinbarung eingeschränkt oder auch vollständig abgedungen werden. Für diesen Fall sehen die zu den

jeweiligen Ausschüssen bestehenden Regelungen regelmäßig einen Entschädigungsanspruch auch für das Zeitversäumnis vor. Die Höhe der Entschädigung muss dann zumindest angemessen sein.

Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung existieren zudem weitgehend Regelungen, wonach der Ersatz von baren Auslagen verlangt werden kann. Damit sind Fahrt- oder erforderliche Übernachtungskosten erfasst.

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen

Das Einkommenssteuergesetz enthält für Entschädigungszahlungen, die im Zusammenhang mit ehrenamtlich geleisteter Tätigkeit gezahlt werden, verschiedene Begünstigungen.

Entschädigungszahlungen an ehrenamtliche Richter und die in der sozialen Selbstverwaltung ehrenamtlich Tätigen unterfallen § 3 Nr. 12 EStG, damit sind sie steuerfrei. Allerdings sind davon nur solche Zahlungen erfasst, die steuerlich als Werbungskosten abziehbar wären. Darunter fallen Entschädigungen für Fahrtkosten, für Aufwand (ohne Tagegelder) und für sonstige Aufwendungen.

Nicht steuerfrei sind hingegen Entschädigungen für Verdienstausfall oder Zeitverlust oder Entschädigungen, die für Aufwand gezahlt werden, der dem Empfänger nicht oder offenbar nicht in der gewährten Höhe erwächst.

Auch das Tagegeld, das für die ehrenamtliche Betätigung gezahlt wird, die in einer Gemeinde stattfindet, in

der der ehrenamtliche Tätige weder wohnt noch berufstätig ist, ist in vollem Umfang steuerpflichtig. Zwar sind dies im Grunde Werbungskosten, da mit diesen Zahlungen ein Mehraufwand für Verpflegung abgegolten wird. Der Gerichts- oder Behördenstandort ist in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit aber Ort der »ersten Tätigkeitsstätte«. Mehraufwendungen für Verpflegung sind indes nur bei einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit steuerlich privilegiert.

§ 3 Nr. 13 EStG hat Bedeutung, wenn Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen oder Übernachtungskosten nach den für eine Dienstreise geltenden Regelungen gesondert erstattet werden. Diese Zahlungen sind nicht steuerpflichtig.

Die Tätigkeiten als ehrenamtlicher Prüfer oder Aufgabenersteller fallen unter den Steuertatbestand des § 3 Nr. 26 EStG. Daher sind Einnahmen im Rahmen dieser Tätigkeiten bis zu 2400 Euro jährlich steuerfrei.

§ 3 Nr. 26a EStG hat hingegen Bedeutung für die in der Berufsbildung ehrenamtlich Tätigen, deren Tätigkeit nicht unmittelbar auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtet ist.



Einnahmen, die diesem Tatbestand zuzuordnen sind, sind bis zu 720 Euro jährlich steuerfrei.

§ 10 EStG ermöglicht einen Sonderausgabenabzug. Die Regelung hat Bedeutung für Zahlungen nach § 41 Abs. 2 SGB IV. Danach haben die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Versichertenältesten und Vertrauenspersonen Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entgangenen Bruttoverdienstes sowie Erstattung der den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Sozialversicherungsbeiträge. Die vom Arbeitnehmer in diesem Fall selbst zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge können vom zu versteuernden Einkommen in Abzug gebracht werden.

Impressum

Herausgeber: IG Metall Vorstand · Ressort Arbeits- und Sozialrecht/bAV · Wilhelm-Leuschner-Straße 79 · 60329 Frankfurt am Main. **Verantwortlich:** Hans-Jürgen Urban, Christoph Ehlscheid. **Redaktion:** Martin Bauer, Kerstin Schminke, Nadine Mattausch, Johannes Schaller, Amélie Schummer, Henning Groskreutz, Andrej Wroblewski. **Konzept und Gestaltung:** Nadja Eckert, Steffi Streifthau, Johannes Schaller, Frank Walensky. **Fotos:** Allianz, Bundesagentur für Arbeit, Coloures-pic/Fotolia, Doris Heinrichs/Fotolia, Thomas Plassmann (Titelbild), Manfred Scherbaum, Frank Walensky.

Arbeitslos und ehrenamtlich aktiv – worauf ist zu achten?

Wer neben einer Phase der Arbeitsuche ehrenamtlich aktiv ist für die IG Metall – etwa in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit – muss einige Dinge beachten, wenn dafür eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

? Was ist, wenn ich neben dem Arbeitslosengeld eine Entschädigung für mein Ehrenamt erhalte?

Arbeitslosengeldbezieherinnen und -bezieher können 165 Euro monatlich anrechnungsfrei hinzuverdienen (§ 155 Abs. 1 SGB III). Eine Nebentätigkeit darf zeitlich nicht mehr als 15 Stunden pro Woche umfassen (§ 138 Abs. 3 SGB III). Hier gilt für das Ehrenamt eine zeitliche Ausnahme, dieses darf auch mehr als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden, wenn dies die Arbeitssuche nicht behindert. Die Aufwandsentschädigung darf dann aber nicht höher als 200 Euro pro Monat sein (EhrBetätV). Unabhängig von der Honorarhöhe besteht immer eine Anzeigepflicht gegenüber der Agentur für Arbeit, sobald das Ehrenamt einen Umfang von 15 Stunden pro Woche übersteigt.

Von der 200 Euro-Grenze gilt wiederum eine Ausnahme: Wenn bereits

in den letzten 18 Monaten vor der Arbeitslosigkeit neben der Arbeit mindestens zwölf Monate lang regelmäßig die Tätigkeit für eine Aufwandsentschädigung oder ein Honorar geleistet wurde, bleibt dieser Betrag anrechnungsfrei, wenn es im selben Rahmen wie vorher weiter gezahlt wird.

? Was ist zu beachten, wenn ich ein Ehrenamt als Hartz IV-Empfänger ausübe?

Für Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (Hartz IV) gilt ein Freibetrag von 100 Euro pro Monat, der nicht zur Kürzung der Leistungen führt (§ 11b Abs. 2 SGB II). Zusätzlich werden 20 Prozent der Einkünfte zwischen 100 und 1 000 Euro bzw. 10 Prozent der Einkünfte zwischen 1 000 und 1 200 Euro nicht angerechnet. Wenn Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erhöht sich die Obergrenze dieser 10-prozentigen so genannten Taschengeld-Grenze auf 1 500 Euro.

Wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nebenberuflich – also im Umfang von weniger als einem Drittel einer ver-



gleichbaren Vollzeitstelle – ausgeübt wird, gilt ein höherer Grundfreibetrag von 200 Euro monatlich. Dieser Freibetrag gilt auch für öffentliche Ehrenämter.

Für den Zeitraum, in denen Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (Hartz IV) für ihr Ehrenamt eine längere Abwesenheit haben (etwa ein Seminar begleiten), müssen sie sich beim Jobcenter die Abwesenheit genehmigen lassen, wenn sie sich deshalb außerhalb des zeit- und ortsnahe Bereichs aufhalten und nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Das Jobcenter ist jedoch verpflichtet, dann die Zustimmung für die Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Veranstaltung zu erteilen.

Das Ehrenamt im Rentenalter

Generell gilt, nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann unbegrenzt neben der Altersrente hinzuverdient werden. Vor der Regelaltersgrenze gelten je nach Rentenart (Erwerbsminderungsrente oder Altersrente) Hinzuverdienstgrenzen. Bis 450 Euro monatlich ist Hinzuverdienst stets unschädlich.

Wer für ein Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung erhält, muss sich den

steuerpflichtigen Teil davon anrechnen lassen, wenn die Grenze von 450 Euro pro Monat überschritten wird (§§ 34, 96 a SGB VI).

Jeder Rentenbescheid enthält als Anlage die individuellen Hinzuverdienstgrenzen, die je nach Rente (Vollrente oder Teilrente) gelten. Wird die jeweilige Hinzuverdienstgrenze überschritten, so wird die Rente als nächst niedrigere Teilrente gezahlt.

Hinweis

Bis 30.9.2017 sind Aufwandsentschädigungen, die kommunale Ehrenbeamte, in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige, Mitglieder der Sozialversicherungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger erhalten, nicht als Hinzuverdienst auf die Renten anzurechnen, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird (§§ 302 Abs. 7, 313 Abs. 8 SGB VI).